



öffentlich

Vorlage zur Behandlung im Kreistag

Sitzung am 10.12.2018

TOP 5: Abfallgebührenkalkulation 2019/2020

A. Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt:

- a) Die Benutzungsgebühren gem. § 23 der Abfallwirtschaftssatzung werden für den Zeitraum 1.1.2019 – 31.12.2020, wie in der Anlage 1g) dargestellt, beschlossen.
- b) Die Änderungssatzung zur Abfallwirtschaftssatzung wird wie in der Anlage 2 dargestellt, beschlossen.

B. Kosten/Finanzielle Auswirkungen: siehe Vorlage

Haushaltsmittel werden nicht benötigt (kostenneutral)

C. Empfehlungsbeschluss des Ausschusses:

Aufgrund der Vorberatung in der Sitzung am 12.11.2018 wird dem Kreistag einstimmig empfohlen, wie oben zu beschließen.

Anlagen: KT2018.12.10TOP5Anlage 1a) Gebührenbedarf
KT2018.12.10TOP5Anlage 1b) Kostenstellenrechnung
KT2018.12.10TOP5Anlage 1c) Selbstanlieferer
KT2018.12.10TOP5Anlage 1d) Hausmüll
KT2018.12.10TOP5Anlage 1e) Gewerbemüll
KT2018.12.10TOP5Anlage 1f) Kleinmengengebühren



öffentlich

KT2018.12.10TOP5Anlage 1g) Gebuehrenuebersicht
KT2018.12.10TOP5Anlage 2_Asatz20190101Aenderungssatzung_Beschluss
KT2018.12.10TOP5Anlage
3_ASatz20190101_Bestand_Aenderungen_Synopse_Tbl_Neu_Verwaltung

öffentlich

Abfallgebührenkalkulation 2019/2020

1. Allgemeines

Für den **Zeitraum 2019/2020** müssen die Abfallgebühren in allen Bereichen erhöht werden. Die seit 2013 unveränderten Grundgebühren und die seit 2009 gleichgebliebenen Leistungsgebühren müssen angepasst werden.

Gebührenüberdeckungen aus den Vorjahren sind verbraucht. Während in der Kalkulation 2017/2018 noch Kostenüberdeckungen aus Vorjahren in Höhe von 901.699 € in die Kalkulation einbezogen werden konnten, sind für die aktuelle Kalkulation keine Überdeckungen aus Vorjahren mehr verfügbar, da diese bereits entsprechend Beschluss des Kreistags vom 12.12.2016 in der Kalkulation 2017/2018 verbraucht wurden.

Für die Kalkulationsperiode 2019/2020 ergibt sich ein jährlicher Gebührengesamtbedarf in Höhe von 12.536.431 €. Dies entspricht einer Steigerung um + 1.758.536 € gegenüber der vorhergehenden Kalkulationsperiode 2017/2018 (10.777.895 €).

Der Mehrbedarf setzt sich zusammen aus

1.1 Mehraufwendungen bei den „Besonderen Sammlungen“

1.2 allgemeine Preissteigerungen und

1.3 veränderten Marktpreisen bei den Sammel- und Entsorgungsleistungen.

1.1 Die Ursachen für den Anstieg des Gebührenbedarfs sind vor allem in den Kostenentwicklungen im Bereich der „Besonderen Sammlungen“ zu finden. Allein hier ist ein Anstieg um 933.000,51 € (+35,67 %) zu verzeichnen.

Dem Bereich „Besondere Sammlungen“ sind alle Abfallarten und Abfuhrsysteme zugeordnet, die nicht gesondert gebührenrechtlich einzelfallbezogen dem Abfallerzeuger berechnet werden, wie z. B. Sperrmüll auf Abruf, Entsorgung von Papier/Pappe/Karton, von Altholz, von Metallschrott, von Elektro- und Elektronikschrott, von Grünabfällen und Schadstoffen. Dazu gehören die in letzter Zeit getätigten Aufwendungen für die Erneuerung unserer Wertstoffzentren. Insgesamt sind deshalb die Besonderen Sammlungen anteilig mit 28,3 % der Gesamtausgaben ein wesentlicher Kostenfaktor, da alleine 84,45 % dieser Kosten auf die Grundgebühr bei den privaten Haushalten entfallen. Anteilig belastet damit die Grundgebühr bei den privaten Haushalten die Besonderen Sammlungen mit 60,5 %.

1.2 Nahezu in allen relevanten Bereichen ergaben sich nach den letzten, meist europaweiten, Ausschreibungen Preissteigerungen sowohl bei der Sammlung als auch bei der Entsorgung. Jüngste Beispiele sind die Sammlung von Sperrmüll mit einer Kostensteigerung von 252.000 EUR/Jahr gegenüber den Annahmen in der Kalkulation 2017/2018. Die Entsorgung von sperrigen Abfällen kostet uns im Vergleich zur letzten Kalkulation mindestens 243.000 EUR/Jahr mehr.

Die Sammlung und Entsorgung von Altholz mit einer ebensolchen Kostensteigerung i. H. v. 210.000 EUR/Jahr.

öffentlich

1.3 Neben all den im Ausschuss für Umwelt und Technik bereits mehrfach beratenen Ausschreibungsergebnissen sind zudem allgemeine Preissteigerungen sowie die für die Sammelleistungen besonders relevanten Faktoren wie z. B. Mautgebühren für Bundesstraßen und Energiepreise zu berücksichtigen.

Im Vergleich zur Kalkulation 2017/2018 führen diese nämlich z. B. bei der Haus- und Biomüllabfuhr zu einer Mehrbelastung von 166.000 EUR/Jahr und bei der Thermischen Behandlung der Restabfälle zu einer solchen mit 151.000 EUR.

Zu berücksichtigen sind gewünschte Mengensteigerungen in den Bereichen Biomüll, Grünabfälle und Elektro- und Elektronikschrott. Bundes-, Landes- und vor allem kreisweite Aktionen sollen das vorgegebene Ziel der Kreislaufwirtschaft zur Verwertung der Abfälle und damit der Reduzierung der zu behandelnden Restabfälle unterstützen. Dazu tragen die vom Land Baden-Württemberg finanziell unterstützten Maßnahmen wie z. B. für den Bereich Biomüll und Elektro-/Elektronikschrott bei. Sichtbar sind die Ergebnisse durch eine Steigerung der Sammelmengen z. B. bei den Grünabfällen und beim Biomüll in Höhe von 10–15 %.

Die aktuelle Neukalkulation für die Jahre 2019 und 2020 wird für den gesamten Bereich der Haus- und Gewerbemüllentsorgung, sowie für das Abfallwirtschaftszentrum auf der Deponie Hechingen erstellt. Die im Zusammenhang mit der Übernahme und dem Betrieb der Erddeponien Albstadt und Balingen kalkulierten Abfallgebühren wurden bereits mit Wirkung ab 1.7.2018 beschlossen und sind deshalb nicht Gegenstand der Neukalkulation der Abfallgebühren für die Haus- und Gewerbemüllentsorgung und der Kreismülldeponie Hechingen.

Bei einem jährlichen Gebührenbedarf von 12.536.431 € und einem kalkulierten Gebührenaufkommen in Höhe von 12.425.000 € ergibt sich für die Kalkulationsperiode 2019/2020 ein Kostendeckungsgrad von 99,11 %.

Die bisherigen Gebührensätze und die sich aus der Kalkulation ergebenden Änderungen sind in der Anlage 1g) dargestellt.

2. Kalkulation 2019/2020

2.1 Allgemeines

Infolge der Einführung des **Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens** zum 1.1.2017 musste die Kalkulation der Abfallgebühren auf die neuen Anforderungen angepasst werden. Es wurde jedoch versucht, das bisherige Kalkulationsschema weitestgehend beizubehalten. Komplett neu aufgebaut und gestaltet wurden die Übersicht über den Gebührenbedarf (Anlage 1a) sowie die Kostenstellenrechnung (Anlage 1b). Auch die weiteren Anlagen wurden überarbeitet und redaktionell angepasst.

öffentlich

2.2 Gebührenbedarf

Als Grundlage für die Ermittlung des Gebührenbedarfs dienen alle im Kalkulationszeitraum voraussichtlich anfallenden Aufwendungen und Erträge.

Die Basis bilden die Daten der aktuellen Haushaltsplanung für das Jahr 2019. Der Vorteil ist hierbei, dass gravierende, bereits absehbare Preisentwicklungen und Veränderungen im Zuge der Mittelanmeldungen bereits berücksichtigt wurden.

Anhand der prognostizierten weiteren wirtschaftlichen Veränderungen im Kalkulationszeitraum wurde eine zusätzliche, gemittelte Veränderung um + 1 % angenommen.

Der kalkulatorischen Verzinsung des Eigenkapitals liegt ein Satz von 2 % zugrunde.

Aufwand und Erträge werden nach Sachkonten getrennt ermittelt und für jedes Kalkulationsjahr separat dargestellt. Der Gebührenbedarf, welcher der Kalkulation zugrunde gelegt wird, errechnet sich aus dem Durchschnitt der beiden Kalkulationsjahre.

Bei voraussichtlich anfallenden Aufwendungen in Höhe von 14.652.532 € und Erträgen mit 2.116.101 € ergibt sich für die Kalkulationsperiode 2019/2020 somit ein Gebührenbedarf in Höhe von 12.536.431 € jährlich. (Anlage 1a)

2.3 Kostenstellenrechnung

In der Kostenstellenrechnung wird der ermittelte Gebührenbedarf verursachergerecht auf die Kalkulationsbereiche

- Haushalte Restmüll
- Haushalte Biomüll
- Gewerbe Restmüll
- Gewerbe Biomüll
- Selbstanlieferungen Deponie und
- Besondere Sammlungen

aufgeteilt.

Die Aufteilung erfolgt im Rahmen des sog. **Betriebs-Abrechnungs-Bogens**. Hierbei wird jede einzelne Position der verursachenden Kostenstelle zugerechnet. Ist eine direkte Zurechnung nicht möglich erfolgt die Aufteilung nach einem exakt errechneten Verteilungsschlüssel.

Der auf die Besonderen Sammlungen entfallende Gebührenbedarf wird im Verhältnis der Müllmengen auf die beiden Kalkulationsbereiche Haushalte Restmüll und Gewerbe Restmüll aufgeteilt, da dieser Gebührenbedarf über die Grundgebühren abgedeckt werden muss.

öffentlich

Den besonderen Sammlungen sind solche Sammlungen zugeordnet, für die keine gesonderten Gebührentatbestände gelten. Hierzu zählen z. B. Sperrmüllabfuhr auf Abruf, Straßensammlungen für Baum- und Heckenschnitt, Sammlung von Bildschirmen, Fernsehgeräten sowie alle Abfälle, die in den Wertstoffzentren angeliefert werden.

Der Gebührenbedarf teilt sich wie folgt auf (Anlage 1b):

- Haushalte Restmüll	7.914.412 €
- Haushalte Biomüll	2.112.306 €
- Gewerbe Restmüll	1.474.478 €
- Gewerbe Biomüll	113.880 €
- Selbstanlieferung Deponie	921.355 €

2.4 Kostenträgerrechnung

Aus den Kostenträgerrechnungen ergibt sich die Höhe der einzelnen Gebührensätze.

Bei der Gebührengestaltung wird entsprechend den gesetzlichen Vorgaben insbesondere darauf abgezielt, dass neben einer Kostendeckung auch Anreize zur Müllvermeidung gesetzt werden.

Dies ist bei der **öffentlichen Müllabfuhr aus privaten Haushaltungen** durch die Erhebung einer **Grundgebühr** gewährleistet, die im wesentlichen Fix- und Vorhaltekosten abdecken soll, und durch die mengenbezogene Leistungsgebühr. Dabei wird darauf geachtet, dass sich sowohl beim Restmüll als auch beim Biomüll **die gleichen Leistungsgebühren** ergeben. Nur so können vorsätzliche Fehlwürfe vermieden und eine saubere Mülltrennung gefördert werden.

Für die Berechnung der **Leistungsgebühren** stellen die voraussichtlichen **Abfallmengen** im Kalkulationszeitraum die wesentliche Rechengröße dar.

Im Bereich der öffentlichen Restmüll-Abfuhr können sowohl für die privaten Haushalte als auch für die gewerblichen Abfallstellen die Entwicklungen einigermaßen zuverlässig abgeschätzt werden. Bei den privaten Haushalten ergibt sich eine minimale Mengenzunahme von +2,7 %. Bei der gewerblichen Abfuhr bleiben die Mengen nahezu gleich.

Bei der öffentlichen Biomüll-Abfuhr zeigt sich, dank der intensiven Werbe- und Öffentlichkeitsarbeit eine deutliche Mengenzunahme. Diese liegt beim privaten Biomüll bei +12,4 % und beim gewerblichen Biomüllaufkommen bei +13,1 %.

Anhand des auf die jeweiligen Leistungsgebühren entfallenden Gebührenbedarfs ergibt sich unter Zugrundelegung der jeweiligen Müllmengen für den Kalkulationszeitraum 2019/2020 für die öffentliche Abfuhr eine **Leistungsgebühr in Höhe von 0,23 €/kg**. Dies bedeutet eine Erhöhung um 0,02 €/kg. (Anlage 1d und Anlage 1e)

öffentlich

Eine Besonderheit stellen seit der Kalkulation 2017/2018 die sog. Pauschal- bzw. Kleinmengengebühren dar. (Anlage 1f)

Aufgrund von Änderungen im Eichrecht dürfen demnach Wiegeergebnisse unter der Mindestlast nicht mit der Leistungsgebühr berechnet werden. Diese Mindestlast liegt bei den eingesetzten Fahrzeugwaagen derzeit bei 3 kg bei den 80 l und 240 l Rest- und Bioabfallgefäßen (2-rädrig) bzw. bei 10 kg bei den 1.100 l Restabfallgefäßen (4-rädrig). Wiegunen mit geringeren Wiegeergebnissen werden mit einer Pauschalgebühr/Kleinmengengebühr abgerechnet.

Die Pauschal-/Kleinmengengebühr für Wiegunen bis 2 kg bei 80 l und 240 l Gefäßen (2-rädrig) wurde mit 0,31 € je Wiegevorgang kalkuliert.

Die Pauschal-/Kleinmengengebühr für Wiegunen bis 9 kg bei 1.100 l Gefäßen (4-rädrig) beträgt 0,98 €.

Die **Grundgebühren** werden beim **privaten Hausmüll** personenbezogen erhoben. Grundlage sind nicht die Einwohner lt. Statistischem Landesamt, sondern die tatsächlich in der Abfallgebührenveranlagung veranlagten Einwohner.

Die Grundgebühr wird entsprechend des tatsächlichen durchschnittlichen Müllaufkommens je Haushaltsgröße gewichtet. Da es sich ab einer bestimmten Personenzahl kaum mehr um Einzelhaushalte, sondern vielmehr um Mehrfamilienhäuser mit mehreren Einzelhaushalten handelt, wird die Grundgebühr ab 8 Personen nicht mehr je Haushalt, sondern gleichbleibend pro Person erhoben.

Für die Kalkulation 2019/2020 ergeben sich somit folgende jährlichen Grundgebühren (Anlage 1d):

		Erhöhung Vgl. Kalk 17/18	<i>nachrichtlich:</i> Erhöhung/Person
1 Person	50,00 €	11,00 €/Jahr	11,00 €/Jahr
2 Personen	63,00 €	14,00 €/Jahr	7,00 €/Jahr
3 Personen	77,00 €	17,00 €/Jahr	5,66 €/Jahr
4 Personen	93,00 €	20,00 €/Jahr	5,00 €/Jahr
5 Personen	114,00 €	24,00 €/Jahr	4,80 €/Jahr
6 Personen	134,00 €	29,00 €/Jahr	4,83 €/Jahr
7 Personen	155,00 €	32,99 €/Jahr	4,71 €/Jahr
8 Personen und mehr	22,24 €/Person	4,81 €/Jahr/Person	4,81 €/Jahr

Die Staffelung der Grundpreise wurde auf Grundlage der aktuellen Müllstatistik des Jahres 2017 errechnet. Hierbei zeigt sich deutlich, dass das tatsächliche Müllaufkommen pro Person keineswegs proportional zur Personenzahl ansteigt, sondern im Gegenteil, bei Mehrpersonenhaushalten sogar abnimmt. Die Staffelung der Grundgebühren stellt somit sicher, dass Mehrpersonenhaushalte nicht über Gebühr belastet werden.

öffentlich

Insgesamt fällt der Anstieg bei den Grundgebühren höher aus, als bei den Leistungsgebühren. Dies ist eine direkte Folge des bereits erwähnten Kostenanstiegs im Bereich der Besonderen Sammlungen, da dieser Gebührenbedarf mit den Grundgebühren abgedeckt werden muss.

Unter Berücksichtigung der Grundgebührenerhöhung ergibt sich z. B. für einen 4-Personenhaushalt mit durchschnittlichem Rest- und Biomüllaufkommen im Vergleich zur bisherigen Regelung eine Gebührenerhöhung von 146,11 € auf 176,30 €. Dies sind 30,19 € (+20,66 %) mehr pro Jahr bzw. 0,63 € pro Person und Monat.

Für den privaten Biomüll fallen keine Grundgebühren an.

Die **Grundgebühren beim Gewerbemüll** werden gefäßbezogen erhoben. Maßgebend ist die jeweilige Anzahl der in der Veranlagung geführten Gefäße.

Aus der Kalkulation ergeben sich folgende neue Gebührensätze:

Gewerbe Restmüll 80 l Gefäß	64,00 €/Jahr
Gewerbe Restmüll 240 l Gefäß	152,00 €/Jahr
Gewerbe Restmüll 1.110 l Gefäß	712,00 €/Jahr
Gewerbe Biomüll 80 l Gefäß	23,00 €/Jahr
Gewerbe Biomüll 240 l Gefäß	34,00 €/Jahr

Hier steigen die Grundgebühren aufgrund der umgelegten Kosten für die Besonderen Sammlungen etwas stärker, als die Leistungsgebühren. (Anlage 1 e)

Beim Gewerbemüll erhöhen sich die Gebühren bei einem durchschnittlichen Betrieb mit einer 80l Restmüll sowie einer 80l Biotonne von bisher 115,29 € um 17,37 € auf nun 132,66 € im Jahr. Dies entspricht einer Erhöhung um 15,07 %.

Die **Selbstanlieferungen** von Abfällen zur Deponierung betrifft schwerpunktmäßig Gießereisande, Asbestzement und Mineralwolle sowie Boden und Steine. Die zur Deponierung angelieferten Mengen wurden wie in der vorhergehenden Kalkulation zusätzlich nach dem aktualisierten notwendigen Aufwand auf der Deponie unterschieden und gewichtet.

Deponiefähige Abfälle ohne Belastung können auf der Deponie ohne Mehraufwand insbesondere bei der Abschätzung der Nachsorgekosten eingebaut werden. Das betrifft z. B. Gießereisande, die wesentlich zur Stabilitätsverbesserung des Deponiekörpers beitragen. Asbestzement und Mineralwolle haben jedoch andere, teils unbekannte Eigenschaften, für die deshalb nicht nur sog. Monobereiche eingerichtet wurden, sondern die mit einem erheblichen Mehraufwand eingelagert und für spätere unvorhersehbare Fälle entsprechend dokumentiert werden müssen. Das ist besonders wichtig für die Zeit der Nachsorgephase, also der Zeit, die nach der Einstellung des Deponiebetriebes kommt und ggf. erforderliche Kosten nur noch aus der bis dahin angesammelten Rücklage finanziert werden können.

öffentlich

Die Gebühren für Selbstanlieferungen ändern sich die Gebührensätze daher wie folgt:

• Verbrennungsabfall (therm. Entsorgung)	259,00 €/t
• Energetisch verwertbare Abfälle	144,00 €/t
• Abfälle zur Deponierung	59,00 €/t
• Asbesthaltige Abfälle	188,00 €/t
• Mineralwolle	257,00 €/t
• Gießereisand	18,00 €/t
• Biologisch behandelbare Abfälle	82,00 €/t

Die Mindestlast der im Abfallwirtschaftszentrum eingesetzten Waage liegt derzeit bei 200 kg. Dies führt in der Folge dazu, dass auch hier bei Anlieferungen unterhalb dieser Grenze eine entsprechende Pauschal-/Kleinstmengengebühr kalkuliert werden muss.

Die **Kleinstmengen**gebühren für Anlieferungen bis 200 kg belaufen sich künftig auf

• Verbrennungsabfall (therm. Entsorgung)	46,00 €/Anlieferung
• Energetisch verwertbare Abfälle	28,50 €/Anlieferung
• Abfälle zur Deponierung	11,50 €/Anlieferung
• Asbesthaltige Abfälle	37,50 €/Anlieferung
• Mineralwolle	51,00 €/Anlieferung
• Gießereisand	3,50 €/Anlieferung
• Biologisch behandelbare Abfälle	16,00 €/Anlieferung

Für die Anlieferung von PKW- und LKW Reifen wird eine Stückgebühr erhoben. Aufgrund des erhöhten Aufwands wurde für Reifen mit Felgen eine separate Gebühr kalkuliert. Die Gebühren lauten wie folgt:

PKW-Reifen ohne Felge/Stück	5,00 €
PKW-Reifen mit Felge/Stück	7,00 €
LKW-Reifen ohne Felge/Stück	28,00 €
LKW-Reifen mit Felge/Stück	35,00 €

(Anlage 1c)

3. Änderung der Abfallwirtschaftssatzung

Die geltende Fassung dieser Satzung geht auf die Abfallwirtschaftssatzung vom 18.12.2000 zurück. Seither wurde diese mehrfach geändert, zuletzt mit Wirkung ab dem 1.7.2018 durch die Übernahme und den Betrieb der Erddeponien Albstadt und Balingen.

Mit den für den Kalkulationszeitraum 2019/2020 kalkulierten Abfallgebühren ergeben sich für die privaten Haushalte und die Gewerbebetriebe bei der öffentlichen Abfallabfuhr sowie bei den Selbstanlieferern auf der Kreismülldeponie Hechingen veränderte Gebührensätze.

öffentlich

Demnach sind nachfolgende Änderungen in Anlage 2 enthalten:

- § 23 Abs. 3 enthält die für private Haushalte kalkulierten Grundgebühren und § 23 Abs. 7 die Behältergebühren für gewerbliche und gewerbeähnliche Abfälle. Die geänderten Leistungsgebühren sind in § 23 Abs. 4 ausgewiesen.
- § 23 Abs. 9 weist die Gebühren für die Direktanlieferung von Abfällen auf der Kreismülldeponie (Abfallwirtschaftszentrum) Hechingen aus.
- § 25 Abs. 4 enthält für die erstmalige Berechnung der Leistungsgebühr die je Haushaltsgröße angenommenen Jahresmengen für Rest- und Biomüll sowie die durchschnittlichen Leerungsmengen je Behälterart und -größe für Gewerbe und gewerbeähnliche Abfälle.

Anlage 2 enthält die zur Beschlussfassung vorgesehenen und ab 1.1.2019 geltenden Anpassungen in der Änderungssatzung.

Anlage 3 enthält eine Synopse der vollständigen aktuell gültigen und der ab 1.1.2019 gültigen Fassung der Abfallwirtschaftssatzung.